

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0141/17

Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale (SMZ-Gebührensatzung)

Synopse

Neue Fassung	Alte Fassung
<p align="center"><b>Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale (SMZ-Gebührensatzung)</b></p>	<p align="center"><b>Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale</b></p>
<p align="center"><b>§ 1 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Schulmedienzentrale (SMZ) durch den in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der Schulmedienzentrale der Stadt Ingolstadt genannten Personenkreis (Institutionen und Privatpersonen) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzung durch Einrichtungen oder kommunale Unternehmen der Stadt Ingolstadt erfolgt gebührenfrei. Dies gilt auch für Einrichtungen, deren Sachaufwand von der Stadt Ingolstadt getragen wird.</p> <p>(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der SMZ. Gebührenschuldner ist auch, wer sich schriftlich verpflichtet hat, für Gebührenschulden des Benutzers einzustehen.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die Nutzung der SMZ ist für Schüler und Lehrpersonal von Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt und Einrichtungen der Stadt, unbeschadet von § 3, unentgeltlich. Für alle anderen Benutzer gelten die Leihgebühren gemäß § 2.</p>
<p align="center"><b>§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Für die Ausleihe werden Benutzungsgebühren für jedes Gerät oder Medium entsprechend der Tabelle in Abs. 4 erhoben. Dies gilt sinngemäß für den Download von Programmen, Daten u.Ä.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Ausleihe und wird für die durch die Satzung oder im Einzelfall festgelegte Leihfrist erhoben. Sie wird mündlich oder schriftlich festgesetzt und mit der Übergabe der Gegenstände oder Medien fällig.</p> <p>(3) Bei einer Verlängerung oder Überschreitung der zugelassenen Benutzungsdauer entsteht erneut eine Gebühr nach Abs. 4. Diese wird</p>	<p align="center"><b>§ 2 Ausleihgebühren</b></p>

mit Festsetzung der Gebühr fällig.

(4) Gebührentabelle

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
1	Diaprojektor, Filmprojektor, Diascanner, Tageslichtprojektor, Episkop, jeweils einschließlich Leinwand	50,00 Euro
2	Laptop, Beamer	45,00 Euro
3	Beschallungsanlage - DVD-Player - Reporter-Set	20,00 Euro
4	Leinwand	10,00 Euro
5	Videopakete (Laptop, Fotokamera, Videokamera)	130,00 Euro
6	Kamera für Film- oder Bildaufnahmen	25,00 Euro
7	Tablet PC, GPS-Gerät, Klassensatz, Bücherkisten	5,00 Euro
8	Grundgebühr für Medien (bis drei Medien) für jedes weitere Medium	3,00 Euro 1,00 Euro

Die Ausleihgebühren betragen

- a) für einen Diaprojektor, Filmprojektor, Diascanner, Tageslichtprojektor, Episkop (jeweils incl. Leinwand) je 20,00 Euro für 3 Tage
- b) für eine Videokamera, einen DVD-Player, eine digitale Fotokamera, Reporter-Set je 20,00 Euro für 3 Tage
- c) für einen Videobeamer (incl. Leinwand) 30,00 Euro für 3 Tage
- d) für eine Leinwand 20,00 Euro für 3 Tage
- e) für einen DVD-Beamer, Laptop, Datenbeamer je 45,00 Euro für 3 Tage
- f) für Bücher, Filme, andere Medien bis drei Stück pauschal 3,00 Euro für 14 Tage für jedes weitere Medium 1,00 Euro für 14 Tage
- g) für Klassensätze, Bücherkisten je 5,00 Euro für 28 Tage
- h) für eine digitale Videokamera, digitale Spiegelreflexkamera je 25,00 Euro für 3 Tage
- i) für ein digitales Videopaket (bestehend aus digitaler Fotokamera, Laptop, digitaler Videokamera) 130,00 Euro für 3 Tage jeweils für eine Leihfristperiode.

Bei der Verlängerung werden die o.g. Gebühren erneut fällig.

**In § 2 n.F. integriert bzw. kostenrechtliche Regelung, keine Benutzungsgebühr**

**§ 3 Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Bei der Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Schulmedienzentrale) erfolgt eine schriftliche Rückgabeaufforderung. Bleibt diese Rückgabeaufforderung erfolglos, ergeht eine zweite Rückgabeaufforderung. Für die 2. Rückgabeaufforderung werden pauschal 3,00 Euro berechnet, unabhängig von der Anzahl der entliehenen Geräte oder Medien. Zusätzlich zu der Mahngebühr wer-

	<p>den Ausleihgebühren für die gesamte Leihdauer inkl. Überschreitungstage erhoben. Die Rückgabeaufforderungen können schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei entliehenen Geräten erfolgt die 1. Rückgabeaufforderung am 1. Überschreitungstag, die 2. Rückgabeaufforderung am 2. Überschreitungstag.</p> <p>(2) Ein Anspruch des Benutzers auf eine Rückgabeaufforderung nach Überschreiten der Leihfrist besteht nicht.</p> <p>(3) (3) Bei Nichtbeachtung der zweimaligen Rückgabeaufforderung ergeht ein Leistungsbescheid. Die Kosten für den Erlass des Leistungsbescheides in Höhe von 15,00 Euro trägt der Benutzer. Weitere Gebühren (z.B. Mahnungen der Stadtkasse) werden nach der jeweiligen aktuellen Fassung der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt berechnet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale vom 17. Dezember 1999 (AM Nr. 52 vom 29.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009, (AM Nr. 19 vom 06.05.2009) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>(Erledigt durch Zeitablauf)</p>